

# Glückauf

## zum Fachgespräch Erdwärmesonden Thermische Nutzung des Untergrundes aus Bergrechtlicher Sicht von Dipl. Geol. Gerd Darschin

## Fachgespräch Erdwärmesonden Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher Sicht

### Gliederung

1. Ein Blick in das Bundesberggesetz BBergG
2. Die Bergbauberechtigungen
3. Die Handhabung - der § 4 Abs. 2 BBergG 1. Halbsatz
4. Die Handhabung in den Ländern - Beispiele
5. Die Handhabung in Hessen
6. Warum die Unterschiede und was wäre denn sinnvoll ?

Fachgespräch Erdwärmesonden  
Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher Sicht

1. Ein Blick in das Bundesberggesetz

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern

Fachgespräch Erdwärmesonden  
Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher Sicht

§ 2 regelt den Geltungsbereich:

Dieses Gesetz gilt für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen...

Für:

Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Fachgespräch Erdwärmesonden  
Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher  
Sicht

§ 3 definiert die Bodenschätze:  
Bodenschätze sind mit Ausnahme von Wasser alle  
mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem  
Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen  
oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der  
Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund  
oder im Meerwasser vorkommen

Fachgespräch Erdwärmesonden  
Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher Sicht

§ 3 (2) Grundeigene Bodenschätze  
stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf  
bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das  
Eigentum an einem Grundstück nicht.

Und was hat das mit Erdwärme zu tun?  
Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer  
Gewinnung auftretenden anderen Energien gehört zu  
den bergfreien Bodenschätzen

Fachgespräch Erdwärmesonden  
Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher Sicht

Und was ist Erdwärme im Sinne dieses  
Gesetzes?

Erdwärme ist - orientiert am Begriff „Geothermische  
Energie“ in der VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1:  
die in Form von Wärme gespeicherte Energie  
unterhalb der Oberfläche der festen Erde

Fachgespräch Erdwärmesonden Thermische  
Nutzung des Untergrundes

a  
c

Und dann besagt der § 6 BBergG:

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der  
Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will,  
der Bewilligung oder des Bergwerkeigentums. Diese  
Berechtigungen können nur natürlichen und juristischen  
Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt  
oder verliehen werden.

Fachgespräch Erdwärmesonden  
Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher Sicht

§ 7 Erlaubnis:

(1) Die E. gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,

(2) Bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösenden oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,...

§ 8 Bewilligung:

(1) Die B. gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld

Fachgespräch Erdwärmesonden  
Thermische Nutzung des Untergrundes aus bergrechtlicher Sicht

-

dem Bewilligungsfeld - die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen, sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben...

§ 9 Bergwerkseigentum:

Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 bezeichneten Tätigkeiten und Rechte auszuüben  
usw.

Der § 4 Abs. 2 BBergG 1. Halbsatz  
oder gibt es keine Ausnahme?

Gewinnen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, ausgenommen das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung

Die Ausnahme vom Gewinnungsbegriff und es lebe der Föderalismus!

Unter Erdwärmegewinnung im Zusammenhang mit baulicher oder städtebaulicher Nutzung wird sowohl die Beheizung von Wohngebäuden als auch die Beheizung von Verkehrsflächen (Maßnahme gegen Vereisung) verstanden. Die Praxis in den Bundesländern zeigt, dass die Regelungen so ausgelegt werden, dass eine bergrechtliche Zuständigkeit möglichst nicht in Frage kommt.

Da sind sich die Bundesländer weitgehend einig. Nicht aber bei der Interpretation des Grundstücksbegriffes und bei der Frage der Wirkung

So wird bei der Prüfung, ob sich der Wärmeentzug über die Grenze des Grundstücks hinaus erstreckt ( nach § 4 Abs. 2 BBergG zu prüfen) unterschiedlich vorgegangen.

Hier kann man auf anlagentechnische, thermische oder hydrogeologische Beeinflussungen prüfen.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Praktiken der Länder bei der Frage wer eine Bewilligung braucht:  
*Berlin und Brandenburg*: nur wenn ein Bohrloch in ein Nachbargrundstück eindringt

*Ba-Wü, He, Meck-P, Sach, Thür*: wenn sich der geothermisch oder hydrogeologisch beeinflusste Bereich in ein Nachbargrundstück erstreckt

Sonderregelungen für oberflächennahe Erdwärmesondenanlagen bis 30 kW Wärmeleistung in *Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Rheinland-Pfalz*

Bei Einhaltung eines Mindestabstandes von der Grundstücksgrenze wird per Konvention davon ausgegangen, dass der Abkühlungsbereich bzw. der Wärmeentzug nicht über die Grundstücksgrenze hinausgeht.

Und wieso liegt der Abstand in Hessen bei 3 Metern und im Nachbarbundesland bei 3 Metern?

Die Auslegung des Grundstücksbegriffs entscheidet.

Man kann den Grundstücksbegriff im Sinne der Grundbuchordnung verstehen.

*So in Hessen, Bayern, Thüringen, Sachsen.*

Wo anders wird er im wirtschaftlichen Sinne ausgelegt  
Das heißt, dass auch mehrerer Grund- oder Flurstücke, sofern wirtschaftlich im Zusammenhang stehend, als Ein Grundstück betrachtet werden.

*BW, SaarL, RhPf.* vertragliche Regelungen akzeptiert

Sonderregelungen in NRW: hier zählen nur die wirtschaftlichen Verhältnisse - Besitz ist nicht Voraussetzung

Und wie ist die Handhabung in Hessen?

*Oder gibt es Platz für Interpretationen?*

Im RP Kassel: Die Ausnahme im Sinne des § 4 Abs. 1, 2. Halbsatz liegt vor, wenn 5 Meter Grenzabstand eingehalten werden. Bei Unterschreitung: Bewilligung

Im RP Gießen: Ausnahme immer gegeben, wenn Bohran-satzpunkt im Grundstück liegt. Bergbehörde erteilt wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit UWB

RP Darmstadt: Ausnahme bei 5 m, auch weniger möglich



Bei Unterschreitung des Grenzabstands wird derzeit „improvisiert“.  
Um den Aufwand für ein Bewilligungsverfahren zu vermeiden, wird versucht Wärme-Entzugsleistung und Grenzabstand zu korrelieren.  
Hierzu ist die Vorlage einer Reichweitenprognose erforderlich!

Was wäre denn sinnvoll?

Einheitliche Interpretation des § 4 Abs. 1  
BBergG bundesweit

Wenn Grundstück im Sinne Grundbuch: sind  
Prognosen der Reichweite immer vorzulegen

Ist eine weitergehende Interpretation des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BBergG möglich?

Siehe Bayern:

Erst wenn Entzugsleistung über  $0,2 \text{ MW/m}^2$  liegt, ist Erdwärmennutzung gegeben bzw. ist § 3 Abs. 3 BBergG einschlägig. Darunter ist es kein Bodenschatz.

Fazit:

Bei Anwendung des Bergrechtes in der heutigen Auslegung in Hessen sind

Ausbreitungsrechnungen für den Wärmeentzug absehbar erforderlich.

Abwicklung ohne das Bergrecht nur durch weitergehende Ausgrenzungen (spez. Entzugsleistung, Tiefenbegrenzung...)